

N i e d e r s c h r i f t

**über die 5. Sitzung des Stadtrates
(konstituierende Sitzung)**

vom 5. Mai 2014

ö1. Beratungsgegenstand: Tagesordnung, Begrüßung und Vereidigung der
neugewählten Stadtratsmitglieder

AZ: 024/110 u. 037/130, 0241

Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die Teilnehmer sowie die Zuhörer als auch die Vertreter der Medien und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

./ Er belehrt die 12 neu gewählten Stadträte über ihre Pflichten und vereidigt sie (s. Anlage).

Vereidigt werden:

Borel Peter	ÖDP
Ederer Miriam	LI
Eschbaumer Oliver	CSU
Hotz Mathias	JA
Jöckel Ulrich	FDP
Krühn Sebastian	JA
Dr. Lorenz-Meyer Ulrike	BL
Rupflin Martin	FB
Schnell Martin	LI
Schönberger Werner	FW
Sommerweiß Jasmin	JA
Dr. Zipse Thomas	FW

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r spricht den neuen Mitgliedern per Handschlag seinen Glückwunsch aus.

Die 12 Stadträte unterzeichnen die Vereidigungsniederschrift. Den neuen Stadträten wird ein Exemplar der Vereidigungsniederschrift, ein Merkblatt über die Pflichten eines Stadtrates, die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und das Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern ausgehändigt.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 10 und 30 z.K.
- IV. An die Abt. 102 z.K.
- V. Zu den P.-Akten
- VI. Zum Akt

Lindau, 12. Mai 2014

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

Wilfried Vögel
Protokollführer

Pflichten eines Stadtrates

Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

(s. auch § 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Lindau)

Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. (Art. 48 Abs. 1 GO)

Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. (Art. 20 Abs. 1 und 2 GO)

Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. (Art. 20 Abs. 3 GO)

Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, sind von den Gemeinden geheim zu halten. Gemeinderatsmitglieder hat der erste Bürgermeister entsprechend zu verpflichten. (Art. 56 a Abs. 1 und 3 GO)

Ein Mitglied des Gemeinderates kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. (Art. 49 Abs. 1 GO)

Gemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nur als gesetzliche Vertreter geltend machen. (Art. 50 GO)

Für die Stadtratsmitglieder sind im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen

- der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der städt. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) und
- der Geschäftsordnung für den Stadtrat Lindau (Bodensee)

in der jeweils aktuellen Fassung bindend.

STADT LINDAU (BODENSEE)
Hauptamt
05.05.2014